

KFZ-HAFTPFLICHT - Freischadenbonus im 1. Versicherungsjahr - KH1013.12

Dem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag liegt ein Freischaden zugrunde.

Für Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, entfällt eine Rückreihung im Bonus/Malus-System gemäß Artikel 15.3 AKHB, wenn gemeinsam mit der Schadenmeldung oder spätestens bis zu jenem Termin, zu dem der Schadenfall sich bei der Prämienbemessung auswirkt, der Freischadenscheck vorgelegt wird.

Der Freischadenanspruch gilt für einen Schadenfall für den in der Police dafür genannten Zeitraum, endet jedoch jedenfalls mit Auflösung des Kfz-Haftpflichtvertrages. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar und ist ausschließlich für das angeführte Fahrzeug gültig.

Nur bei Vorliegen sämtlicher folgender Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf den Freischaden:

- Prämieinstufung in der Bonusstufe 00 bis 05 im Zeitpunkt des Schadeneintrittes beim zugrundeliegenden Kfz-Haftpflichtvertrag.
- Das haftpflichtversicherte Fahrzeug ist ohne besondere Verwendung zugelassen.